

Kassel, den 23. September 2020

Schutz vor Corona bei Gesellschaftsjagden

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) informiert darüber, worauf Jagdherren und Jagdleiter bei der Ausrichtung von Gesellschaftsjagden neben den üblichen Sicherheitsvorkehrungen achten müssen.

Bei der Planung und Durchführung von Gesellschaftsjagden sind grundsätzlich die aktuellen Coronabestimmungen der einzelnen Länder wie auch die örtliche Entwicklung der Pandemie zu berücksichtigen. Die Landesjagdverbände haben Empfehlungen zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen gegen Corona veröffentlicht. Die folgenden Empfehlungen sind eine Hilfestellung für den verantwortlichen Jagdherren.

Planung

Der Veranstalter einer Gesellschaftsjagd ist verpflichtet, ein Hygienekonzept zu erstellen. Schon mit der Einladung werden die Jagdteilnehmer über die Hygienemaßnahmen informiert. Müssen für die Veranstaltung Unterlagen ausgetauscht werden, wie zum Beispiel zur Jagdscheinkontrolle, sollte dies im Vorfeld per E-Mail oder Fax erfolgen. Ebenso können die Sicherheitsbelehrung inklusive Freigabe sowie deren Bestätigung durch die Jagdteilnehmer vorab digital erfolgen. Kostenbeiträge sollten nach Möglichkeit bargeldlos erfolgen. Zur Verfolgung möglicher Infektionsketten hat der Verantwortliche die Kontaktdaten der Jagdteilnehmer zu erfassen. Die Dauer zur Aufbewahrung dieser Daten wird von den Ländern vorgegeben. Sie liegt meist bei drei bis vier Wochen.

Jagdablauf

Die Begrüßung und Einweisung sollte an einem geeigneten Ort im Freien stattfinden und auf das Wesentliche beschränkt werden. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Schützen, Jagdhelfer und Hundeführer können sich aus Platzgründen getrennt oder zeitlich versetzt treffen. Gegebenenfalls bietet sich die Bildung von Teilgruppen an, die sich an unterschiedlichen Orten zusammenfinden. Eine eindeutige und nachvollziehbare Jagdleitung ist dabei sicherzustellen. Sofern möglich fahren die Schützen mit ihren eigenen Fahrzeugen zu ihren Ständen. Bei unvermeidbaren Sammelfahrten sind von allen mitfahrenden Personen Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen.



Ende der Jagd

Im Sinne einer zeitlich möglichst kurzen Zusammenkunft der Jagdbeteiligten sollte auf das Streckelegen und die Bruchübergabe verzichtet werden. Das Streckeverblasen sollte, wenn überhaupt, im Freien unter Einhaltung der empfohlenen Mindestabstände stattfinden. Die Verpflegung der Jagdbeteiligten erfolgt eigenverantwortlich, um Kontakte während der Mahlzeiten oder bei der Ausgabe von Speisen und Getränken zu vermeiden. Gastronomische Angebote können nach der Jagd unter Wahrung der für die Gastronomie geltenden Regelungen wahrgenommen werden.

Weitere Informationen online

Die regionalen Präventions-Ansprechpartner der SVLFG informieren bei Bedarf gerne telefonisch (www.svlfg.de/ansprechpartner-praevention). Allgemeine Informationen zur sicheren Jagd bietet die SVLFG online unter www.svlfg.de/jagd. Informationen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie, die vor allem Versicherte der SVLFG betreffen, gibt es unter www.svlfg.de/corona-uebersicht.

Jürgen Meyer

*Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau*

